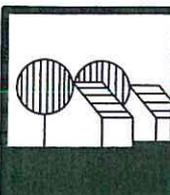
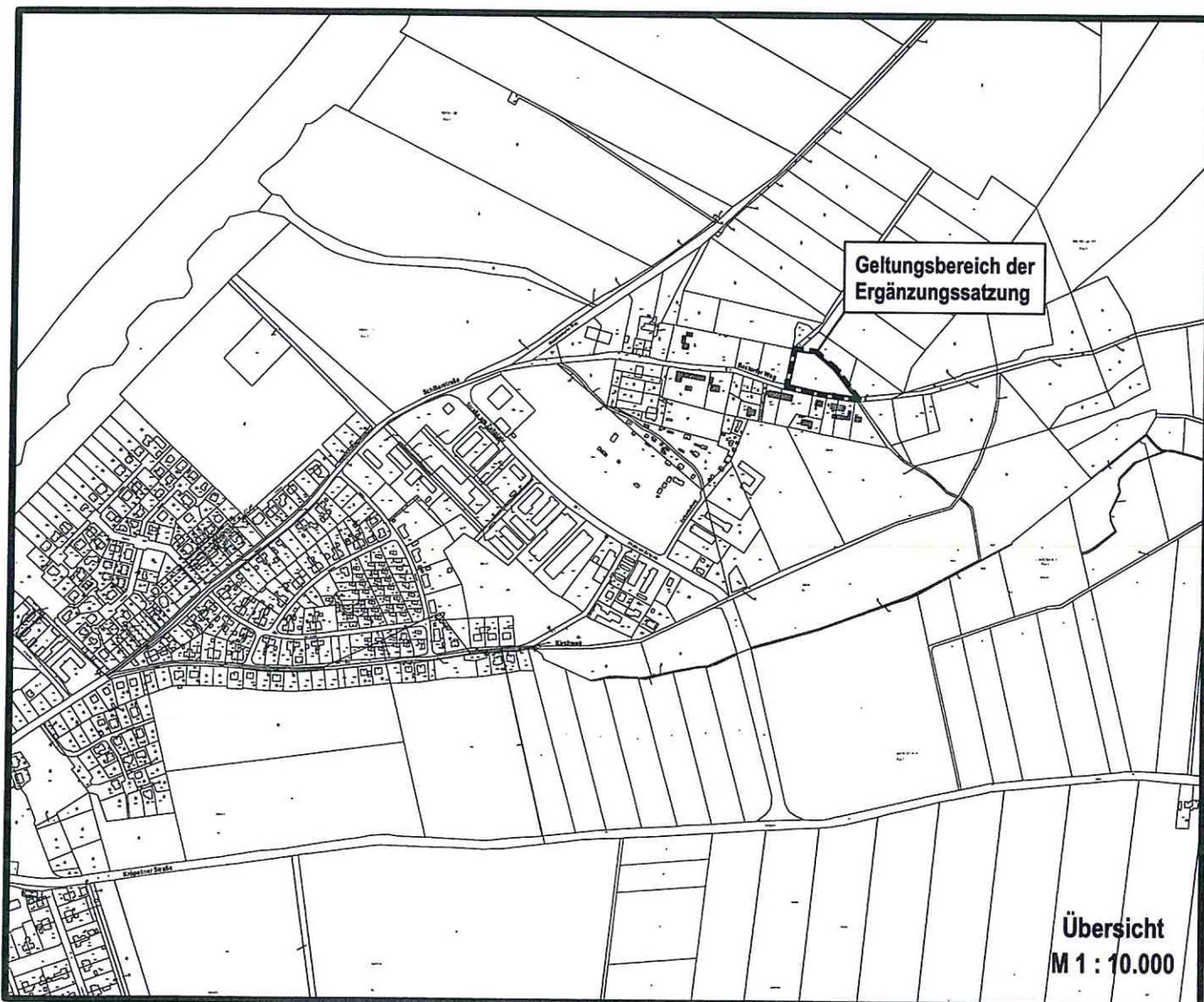


BEGRÜNDUNG ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG DER STADT OSTSEEBAD RERIK

FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE RERIK

"AM BASTORFER WEG"

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 07. Juli 2016

SATZUNG

B E G R Ü N D U N G

zur Ergänzungssatzung der Stadt Ostseebad Rerik für einen Teilbereich der Ortslage Rerik „Am Bastorfer Weg“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt	3
2. Allgemeines	3
2.1 Bisherige Rechtslage	3
2.2 Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung	3
2.3 Kartengrundlage	4
2.4 Rechtsgrundlagen	4
2.5 Bestandteile der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung	5
3. Gründe und Ziele für die Aufstellung der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg"	5
4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	6
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern	6
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock	6
4.3 Flächennutzungsplan	7
5. Bestandsbeschreibung und naturräumliche Einordnung	7
5.1 Siedlungsstruktur	7
5.2 Lage im Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“	8
6. Inhalte der Ergänzungssatzung	9
6.1 Räumlicher Geltungsbereich	9
6.2 Zulässigkeit von Vorhaben	9
6.3 Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete	10
6.4 Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	10
7. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen	11
8. Verkehrliche Erschließung	11
9. Ver- und Entsorgung	11
9.1 Wasserversorgung	11
9.2 Abwasserentsorgung - Schmutzwasser	11
9.3 Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser	12
9.4 Brandschutz/ Löschwasser	12
9.5 Energieversorgung	12

9.6	Gasversorgung	13
9.7	Fernmeldeversorgung	13
9.8	Abfallentsorgung	14
9.9	Gewässerschutz	14
10.	Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung	14
10.1	Ausgangsdaten	14
10.2	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung	15
10.3	Gesamtbilanzierung	19
11.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	19
11.1	Gesetzliche Grundlagen	19
11.2	Methodik und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	21
11.3	Feststellung der zu berücksichtigenden Artengruppen und Arten (Relevanzprüfung)	21
11.4	Auswirkungen des Vorhabens	27
11.5	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	28
11.6	Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG	29
11.7	Zusammenfassung	29
12.	Auswirkungen im Zusammenhang mit der Satzung	30
12.1	Belange des Immissionsschutzes	30
12.2	Naturschutzfachliche Belange	30
12.3	Landwirtschaftliche Belange	30
13.	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	30
14.	Billigung der Begründung	33
15.	Arbeitsvermerke	33

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt

Zur Darstellung ihrer langfristigen Planungs- und Entwicklungsziele hat die Stadt Ostseebad Rerik den Flächennutzungsplan aufgestellt. Das Entwicklungspotential des Ostseebades besteht durch die Lage in einem Raum mit hervorragender Eignung für Erholung und Fremdenverkehr im Aufbau einer leistungsfähigen Tourismusbranche. Das Ostseebad Rerik mit seiner Lage im Fremdenverkehrsraum Ostseeküste sieht aufgrund topographischer und infrastruktureller Gegebenheiten seine Hauptfunktion in der Entwicklung des Kur- und Erholungswesens, insbesondere in der qualitativen Aufwertung und der Schaffung von saisonverlängernden Maßnahmen.

In den letzten Jahren hat die Stadt Ostseebad Rerik als Kurort der Ostseeregion sehr viel in die Entwicklung seiner Infrastruktur investiert:

- Sanierung des Ortskernes,
- Erneuerung der abwassertechnischen und verkehrsmäßigen Erschließung,
- Bau von Radwegen,
- Entwicklung und Erschließung von Baugebieten,
- Erweiterung und Gestaltung der Haffpromenade.

In der Stadt wird die Entwicklung des Tourismus unter Berücksichtigung und Nutzung vorhandener Potenziale unter dem Aspekt der Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des Naturraumes und der damit verbundenen Aktivitäten als vordringlich angesehen. Neben dem Hauptwirtschaftszweig Tourismus sind die Landwirtschaft und die Fischerei zu nennen.

Große Teile der Gemeinde (nördlich der L 122 und westlich der K 7) befinden sich im Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege (LSG Kühlung und LSG Salzhaff). Der südwestliche Teil der Halbinsel Wustrow ist Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (NSG Wustrow):

- touristische Nutzung ist behutsam auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

2. Allgemeines

2.1 Bisherige Rechtslage

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik hat in ihrer Sitzung am 14.02.2013 den Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für einen Bereich am Bastorfer Weg im Ortsteil Neu Gaarz gefasst. Die Beschlussfassung über den Entwurf der Ergänzungssatzung erfolgte 29.09.2013 durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der Satzung ein allgemeines Wohngebiet dar. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben gelten bisher die Regelungen des § 35 BauGB.

2.2 Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung

Das Satzungsgebiet befindet sich im Ortsteil Neu Gaarz der Stadt Ostseebad Rerik nördlich des Bastorfer Weges gegenüber der Wohnbebauung Bastorfer Weg Nr. 3, Nr. 3e, Nr. 4 und Nr. 4b und wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- südlich: durch den Bastorfer Weg
- westlich: durch das Wohngrundstück Bastorfer Weg Nr. 5 und
- östlich: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

2.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage diene zunächst eine ALK, die vom Zweckverband Kühlung bereitgestellt wurde. Als Plangrundlage dient nunmehr ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Bauer und Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar vom 15.12.2014, Lagebezug Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Höhenbezug System HN76.

2.4 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der Satzung der Stadt Ostseebad Rerik über die Ergänzungssatzung für den Bereich am Bastorfer Weg im Ortsteil Neu Gaarz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

Folgende weiterführenden Rechtsgrundlagen liegen der Aufstellung der Ergänzungssatzung der Stadt Ostseebad Rerik zugrunde.

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- LBodSchG Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).

- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

2.5 Bestandteile der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Die vorliegende Ergänzungssatzung der Stadt Ostseebad Rerik besteht aus:

- Satzung, Plan im Maßstab 1: 500 mit der Zeichenerklärung und
- textlichen Festsetzung sowie
- der Verfahrensübersicht.

Der Ergänzungssatzung wird diese Begründung, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen dargelegt werden, beigelegt.

3. Gründe und Ziele für die Aufstellung der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg"

Mit der Absicht, die für ein konkretes Vorhaben nötigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, fasste die Stadt Ostseebad Rerik am 14.02.2013 den Beschluss über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich der Ortslage Rerik „Am Bastorfer Weg“. Aufgrund der Lage des Satzungsgebietes im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung.

Mit der Aufstellung der Satzung soll die Errichtung von Wohngebäuden mit max. zwei Wohneinheiten ermöglicht werden. Die Nutzung soll sich an der bereits vorhandenen Bebauung orientieren. In der Umgebung vorhandene Nutzungen sind somit auch im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung zulässig.

Die durch die Ergänzungssatzung einbezogene Fläche beträgt ca. 3842 m². Aufgrund der Kleinräumigkeit dieses Bereiches, ist eine der Anwendungsvoraussetzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, dass nur einzelne Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen, erfüllt. Weiterhin muss die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches, also der umgebenden Bebauung, prägend auf die einzubeziehende Fläche wirken. Auch diese Voraussetzung zur Anwendung einer Ergänzungssatzung ist in diesem Fall gegeben. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung vereinbar. Die Darstellung als allgemeines Wohngebiet für den Geltungsbereich der Satzung im Flächennutzungsplan bringt dies ebenfalls zum Ausdruck.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht

begründet. Das nahegelegene FFH-Gebiet sowie das SPA-Gebiet befinden sich ca. 3.200 m südwestlich des Geltungsbereiches. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen – aufgrund der dargestellten Distanz - somit nicht.

Eine Klarstellungssatzung für den umliegenden Bereich ist nicht erforderlich, da dieser eine geschlossene städtebauliche Struktur aufweist. Bei der Ergänzungssatzung handelt es sich um eine Arrondierung eines bereits bebauten Bereiches. Der dauerhafte Entzug einer geringen, landwirtschaftlich genutzten Fläche ist nicht zu vermeiden.

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

Die Gemeinde befindet sich infrastrukturell im Einzugsbereich des Oberzentrums Rostock (ca. 35 km) und gehört administrativ zum Landkreis Rostock. Die ehemalige Kreisstadt Bad Doberan ist ca. 20 km entfernt. Etwa 50 km südöstlich liegt die Kreisstadt Güstrow. Eine starke Orientierung besonders auch hinsichtlich der sozialen und technischen Infrastruktur gibt es zu den Grundzentren Neubukow und Kröpelin.

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Mai 2005 befindet sich die Stadtgemeinde Ostseebad Rerik:

- in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus,
- in einem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Teile der Halbinsel Wustrow),
- in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Teile der Halbinsel Wustrow und Strandbereiche),
- in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und
- in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser.

Das Aufstellungsverfahren der Ergänzungssatzung wurde mit den Anforderungen des LEP 2005 durchgeführt. Auch mit Wirksamkeit des LEP M-V vom 27. Mai 2016 ergeben sich keine neuen Anforderungen für den Standort und die Planungsziele der Ergänzungssatzung.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock

Das RREP MM/R ist Beurteilungsgrundlage für das Planvorhaben. Die Stadt Ostseebad Rerik wird als Grundzentrum ohne eigenen Nahbereich eingestuft.

Gemäß RREP MM/R befindet sich die Stadt Ostseebad Rerik in einem

- Tourismusschwerpunktraum
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet (Teile der Gemeinde)
- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Teile der Halbinsel Wustrow)
- Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz (Teile der Gemeinde)

Die mit der Ergänzungssatzung verfolgten Planungsziele sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Eine Stabilisierung der



Abbildung 2: Das Satzungsgebiet im städtebaulichen Zusammenhang, mit Maßband (Quelle: <http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>)

5.2 Lage im Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG und unterliegt somit besonderen Restriktionen bezüglich der Bebaubarkeit. Bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplans 2006 wurde der Stadt Ostseebad Rerik die Inanspruchnahme der straßenbegleitenden Fläche für eine Bebauung in Aussicht gestellt.

Die Lage des Landschaftsschutzgebietes betrifft gemäß Darstellungen des Kartenportals Umwelt MV des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie nur den rückwärtigen Bereich der durch die Satzung einbezogenen Fläche. Dieser Teil wird vollständig von Bebauungen freigehalten und ist darüber hinaus für notwendige Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die rückwärtigen Grundstücksteile sind als Maßnahmenflächen festgesetzt und nicht bebaubar.

Für den für die Bebauung vorgesehenen Bereich straßenbegleitend am Bastorfer Weg wurde der Stadt Ostseebad Rerik bereits mit Schreiben vom 06.03.2006 eine Inaussichtstellung einer Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung erteilt.

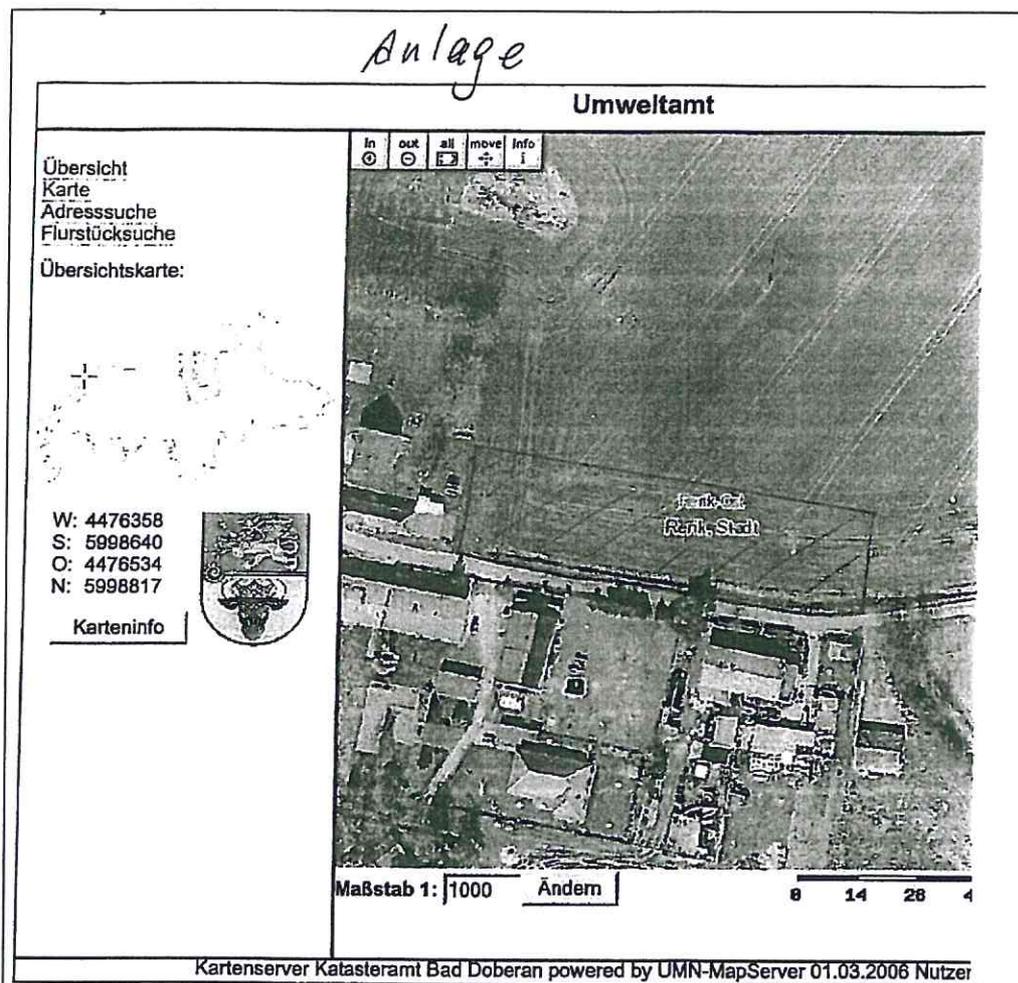


Abbildung 3: Darstellung der Fläche für die Inaussichtstellung der Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung

Eine Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet soll gemäß Schreiben vom 06.03.2006 zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Verfahren wird aufgrund seiner geringen Größe erst im Zusammenhang mit Anträgen anderer Antragsteller erfolgen.

Mit Schreiben vom 28.08.2014 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung aufgrund der bereits erteilten Inaussichtstellung vom 06.03.2006 aufrechterhalten.

6. Inhalte der Ergänzungssatzung

6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen der Ergänzungssatzung werden gemäß den im beiliegenden Lageplan (M 1:500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan (gemäß Satzungsbeschluss vom 07.07.2016) ist Bestandteil dieser Satzung.

6.2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB sowie

nach den zusätzlich getroffenen Festsetzungen innerhalb des Satzungsgebietes.

6.3 Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung können nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs.1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BauGB getroffen werden. Im Bereich der Ergänzungssatzung werden aus städtebaulichen Gründen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen.

Die Entwicklung des Plangebietes für Wohnzwecke ist Hauptziel dieser Satzung. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist aufgrund der eindeutigen Prägung durch die Umgebung nicht erforderlich.

Maß der baulichen Nutzung

Um eine überdimensionierte Ausnutzung der Grundstücke zu verhindern, wird als Maß der baulichen Nutzung eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur wird die Obergrenze der GRZ für ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO um 0,1 unterschritten.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Grundflächen von Garagen und Stellplätzen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden.

Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlage und die Geschossigkeit verhindern ebenso eine überdimensionierte Ausnutzung der Grundstücke am Siedlungsrand. Aus diesem Grund wurde Einfluss auf die Höhenentwicklung der Gebäude genommen.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich an der vorhandenen Bebauungsstruktur am Bastorfer Weg. Dabei soll ein Mindestabstand von der Straße zur Bebauung von mindestens 5,00 m eingehalten werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt. Die jeweiligen Baufenster sind entsprechend dem vorhandenen Ortsbild parallel zur Straße „Bastorfer Weg“ angeordnet. Es gilt die offene Bauweise. Diese ist ortstypisch.

6.4 Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zur Kompensation der Eingriffe sind innerhalb des Satzungsgebietes (Ergänzungssatzung) auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Streuobstwiesenflächen zu entwickeln. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Obstbäume zu verwenden. Es ist je angefangener 100 m² Maßnahmenfläche ein Obstbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10-12 cm anzupflanzen. Die Maßnahmenfläche ist weiterhin als Wiesenfläche zu entwickeln und extensiv durch eine 2-malige Mahd im Jahr zu pflegen.

7. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen

Festsetzungen zur Ortsgestaltung sind nicht vorgesehen. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird ebenso auf die Festsetzungen von Dachformen und Dachneigungen verzichtet. Im Bereich der näheren Umgebung der Ergänzungssatzung sind bereits verschiedenen Dachformen vorhanden.

8. Verkehrliche Erschließung

Das Satzungsgebiet wird durch den Bastorfer Weg erschlossen. Die bebauten und die für Bebauung vorgesehenen Grundstücke können direkt von dieser Straße erschlossen werden. Ein Ausbau der Erschließungsstraße ist nicht geplant. Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz ist gesichert. Die ausreichende Zahl an Stellplätzen ist auf den Grundstücken zu realisieren. Am Ende des Bastorfer Weges ist eine Wendeanlage vorhanden.

9. Ver- und Entsorgung

Voraussetzung für die Sicherung der Ver- und Entsorgung sind Verträge der Bauherren mit den jeweiligen Ver- und Entsorgern über erforderliche Grundstücksanschlüsse. Ein zusätzlicher Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband Kühlung (ZVK) ist für die geplante Bebauung nicht erforderlich. Die zusätzlichen Anschlüsse sind beim ZVK zu beantragen. Die entsprechenden Verträge mit dem Zweckverband Kühlung (ZVK) und die Absicherung der Energieversorgung, Telekommunikationsversorgung und der Abfallentsorgung sind jeweils Gegenstand der einzelnen Bauunterlagen der Bauherren. Die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und Verkehrsanlagen ist nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Kühlung (ZVK). Die Stadt Ostseebad Rerik wird über das zentrale Wasserversorgungsnetz mit Trinkwasser versorgt. Die Anbindung des Gebietes an das Trinkwassernetz des ZVK ist möglich. Die erforderlichen Trinkwasserhausanschlüsse sind durch den Grundstückseigentümer beim ZVK zu beantragen.

Bei Bepflanzungen im Satzungsgebiet sind die Festlegungen und Forderungen der DVGW – Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen und anzuwenden. Sollten durch die Planung Umverlegungen und Änderungen von Beständen des ZVK erforderlich werden, so hat der Verursacher die anfallenden Kosten zu.

9.2 Abwasserentsorgung - Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Ostseebad Rerik wird durch die Ableitung über die Anlagen des ZVK gewährleistet. Über Druckrohrleitungen und Pumpstationen erfolgt die Ableitung zur Kläranlage Kröpelin. Im Bastorfer Weg existiert eine Abwasserdruckentsorgung. Alle Grundstücke im Bastorfer Weg entsorgen ihr Schmutzwasser mittels Kleinpumpwerk in die vorhandene Druckrohrleitung. Das anfallende Schmutzwasser ist im Trennsystem zu

entsorgen. Die erforderlichen Hausanschlüsse der Schmutzwasserentsorgung sind durch den Grundstückseigentümer beim ZVK zu beantragen.

9.3 Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser

Für eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sind keine Anlagen vorhanden. Anfallendes Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Die Stadt Ostseebad Rerik hat sich bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 mit der Versickerung von Niederschlagswasser in Neu Gaarz befasst und geht daher davon aus, dass der vorhandene Boden zur Versickerung geeignet ist. Ein entsprechender Nachweis ist durch den Vorhabenträger zu erbringen und die technischen Anlagen in einem erforderlichen Umfang herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Belange des Nachbarnschutzes nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist besonders dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

Ein entsprechendes Baugrundgutachten wurde erstellt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist möglich. Ggf. wird die Rückhaltung von Niederschlagswasser erforderlich. Über einen Notüberlauf wäre die Ableitung in den zwischen Straße und Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegenden Graben möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes, des ZVK sowie der Unteren Wasserbehörde. Der Graben soll an die Stadt Ostseebad Rerik übertragen werden.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde ebenfalls die Möglichkeit betrachtet, anfallendes Niederschlagswasser unmittelbar in das vorhandene Gewässer II. Ordnung 5/2/11 einzuleiten. Dieser Graben ist im weiteren Verlauf verrohrt. Die Dimensionierung der Verrohrung erfolgte zu früherer Zeit im Wesentlichen auf die Ableitung von Wasser landwirtschaftlicher Flächen. Daher wird (auch seitens des Wasser- und Bodenverbandes) die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers favorisiert. Durch den Wasser- und Bodenverband wird auf die Versickerung und ggf. einen Notüberlauf in den Graben orientiert. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde im Baugrundgutachten von Dipl.-Ing. Timm-Uwe Reeck vom 19.02.2015 nachgewiesen. Auf Festsetzungen wird verzichtet. Die detaillierten Nachweise sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück zu erbringen.

9.4 Brandschutz/ Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird durch die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz des Zweckverbandes Kühlung (ZVK) über Hydranten am Bastorfer Weg abgesichert. Es befinden sich 2 Hydranten in unmittelbarer Nähe, westlich am Kreuzungspunkt der Straßen Bastorfer Weg und Feriensiedlung sowie unmittelbar am südöstlichen Ende des Satzungsgebietes. Die Verkehrsflächen sind ausreichend bemessen, um die Anfahrbarkeit zu sichern. Durch Festsetzungen ist gesichert, dass zum Anleitern erforderliche Stellen an Gebäuden nicht höher als 8 m über der Geländeoberfläche liegen werden.

9.5 Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie innerhalb der Stadt Ostseebad Rerik erfolgt durch die E.DIS AG. Der Anschluss an die Elektroenergieversorgung für

das Satzungsgebiet erfolgt über die vorhandenen Leitungen. Bei dem Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Antrag auf Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz zu stellen. Zwischen dem jeweiligen Bauherrn und dem Versorgungsunternehmen ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage vorhandener Versorgungsleitungen mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Das Versorgungsunternehmen soll rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten unterrichtet werden.

Die Leitungstrassen sind von Baumpflanzungen freizuhalten. Die konkrete Planung für Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abgrabungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

9.6 Gasversorgung

Für den Geltungsbereich der Satzung sind Versorgungsanlagen der E.ON Hanse AG vorhanden. Diese sind im Lageplan dargestellt. Bei Bauausführung sind aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn abzufordern.

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/ Schutzstreifen einzuhalten. Eine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichem Material, außer im direkten Kreuzungsbereich, ist auszuschließen.

Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigungen zu sichern. Schäden an Gasleitungen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.

Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- und unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z.B. Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein.

9.7 Fernmeldeversorgung

Die Ortslage Stadt Ostseebad Rerik ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Für den Geltungsbereich der Satzung sind Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom vorhanden.

Es ist für die Deutsche Telekom AG erforderlich, dass Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an dem unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind.

9.8 Abfallentsorgung

Die Beseitigung des anfallenden Haus- und Gewerbemülls erfolgt aufgrund der gültigen Abfallsatzung des Landkreises Rostock. Die Grundstücke sind an die öffentliche Abfallbeseitigung anzuschließen.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Rostock erfolgen kann.

Beim Rückbau vorhandener Anlagen ist darauf zu achten, dass weder der Boden noch der Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

9.9 Gewässerschutz

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Erdaufschlüsse, die bis in das Grundwasser reichen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen. Sollte bei den geplanten Bauvorhaben eine offene oder geschlossene Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG ist im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Realisierung von Vorhaben stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes dar und bedürfen der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Unterlagen hierzu liegen dem Wasser- und Bodenverband nicht vor.

10. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

10.1 Ausgangsdaten

Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Durch die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken ist auf dem Flurstück 42 der Flur 1 in der Gemarkung Rerik Ost die Arrondierung der Ortslage von Rerik vorgesehen. Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortsübliche Bebauung der Flächen geschaffen werden.

Durch die Errichtung der Anlagen werden maßgeblich intensiv genutzte Ackerflächen (ACL) überbaut. Im Übergangsbereich zum Bastorfer Weg sind darüber hinaus intensiv gepflegte Rasenflächen (PER), die als Straßengraben und Bankettbereich genutzt werden vom Vorhaben betroffen.

Die für die Ergänzung vorgesehenen Flächen liegen derzeit planungsrechtlich im Außenbereich. Für die beeinträchtigten Flächen ist nach § 12 NatSchAG M-V der Eingriffstatbestand erfüllt und es ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen.

Abgrenzung der Wirkzonen

Durch die Vorprägung des Gebietes und die vorhandenen Anlagen und Nutzungen werden sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die hochwertigen Biotopstrukturen im Anschluss ergeben. Auf die Ausweisung von zu beachtenden Wirkzonen wird unter Berücksichtigung der genannten Punkte verzichtet.

Vorkommen spezieller störungsempfindlicher Arten

- Entfällt aufgrund der Lage am Siedlungsrand.

Ermittlung der Freiraumbeeinträchtigung

Der überplante Bereich grenzt direkt an bebaute und intensiv genutzte Flächen an und unterliegt selbst einer intensiven anthropogenen Nutzung. Aus diesen Gründen werden ein Freiraumbeeinträchtigungsgrad von 1 und ein Korrekturfaktor (Ko) von 0,75 verwendet.

10.2 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Vom Eingriff sind intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. Im Hinblick auf die intensive Bewirtschaftung der Flächen und den regelmäßigen Einsatz von Pflanzenschutz- sowie Düngemitteln werden die Ackerflächen (ACL) mit einem unteren Kompensationswert von 1,0 bewertet.

Die Rasenbereiche im Übergang zum Bastorfer Weg werden mit einem mittleren Kompensationswert von 0,5 bewertet. Sie unterliegen einer intensiven Nutzung und Pflege.

Eingriffe	Flächenverbrauch (F) in m ²	K-Wert (K)	Zuschlag für Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigung (Ko)	(K+Z)xKo	Kompensationsflächen- äquivalent in m ² (KFÄ)
Biotoptyp ACL	950	1,0	0,5	0,75	1,125	1.069

Eingriffe	Flächenverbrauch (F) in m ²	K-Wert (K)	Zuschlag für Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigung (Ko)	(K+Z)xKo	Kompensationsflächen- äquivalent in m ² (KFÄ)
Biotoptyp PER	50	0,5	0,5	0,75	0,75	38
gesamt Eingriff durch Versiegelung in m ² KFÄ						1.107

Im Bestand unversiegelte Flächen erhalten einen Zuschlag von 0,5 auf den Kompensationswert.

Es wird davon ausgegangen, dass je Baugrundstück ca. 250 m² maximal versiegelt werden. Somit ergibt sich für die 4 ausgewiesenen Baugrundstücke eine Maximalversiegelung von 1.000 m².

Biotoptypbeseitigung mit Funktionsverlust

Eingriffe	Flächenverbrauch (F) in m ²	K-Wert (K)	Minimierung für Funktionserhalt (M)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigung (Ko)	(K-M)xKo	Kompensationsflächen- äquivalent in m ² (KFÄ)
Biotoptyp ACL	1.902	1,0	0,5	0,75	0,375	713
gesamt Eingriff durch Funktionsverlust in m ² KFÄ						713

Die unversiegelten Freiflächen des einbezogenen Bereiches werden sich zukünftig als Gartenflächen entwickeln. Dadurch übernehmen bzw. erhalten sie wichtige Funktionen des Naturraumes. Dieser Funktionserhalt wird als Eingriffsminimierung mit einem Kompensationswert von 0,5 beachten.

Biotoptypbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen)

Von zusätzlichen mittelbaren Beeinträchtigungen wird unter Berücksichtigung der Aussagen gemäß Punkt A.2 nicht ausgegangen.

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 4

- Entfällt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich.

Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 und überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad

- Entfällt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

- entfällt

Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

- entfällt

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Boden/Geologie

- entfällt

Wasser/Grundwasser

- entfällt

Klima/Luft

- entfällt

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht durch die vorhandenen Anlagen und Nutzungen eine entsprechende anthropogene Prägung des Bereiches. In diesem Zusammenhang ist die geplante Bebauung als für den Standort angemessen anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nicht.

Geschützte Einzelbäume und Alleen

Geschützte Bäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Flächenversiegelung	1.107
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	713
Biotopbeeinträchtigung	-
Sonderfunktion landschaftliche Freiräumen mit Wertstufe 4	-
Sonderfunktion landschaftliche Freiräumen mit Wertstufe 3	-
Sonderfunktion Arten mit großen Raumansprüchen	-
Sonderfunktion gefährdete Tierpopulationen	-
Sonderfunktion Boden/Geologie	-
Sonderfunktion Wasser/Grundwasser	-
Sonderfunktion Klima/Luft	-
Sonderfunktion Landschaftsbild	-
Gesamteingriff: 1.820	

Geplante Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs

Für die Kompensation wird zunächst betrachtet, dass mit einem Maximalabstand von 10 x 10 m zwischen den Obstbäumen in Länge und Reihe ausgegangen wird. Dies würde bedeuten, dass 9 bis 10 Bäume anzupflanzen wären. Unterhalb der Bäume soll Grünland hergestellt werden und dauerhaft unter extensivem Pflegeregime genutzt/ gepflegt werden. So kann sich in dieser Kombination bei erfolgreicher Entwicklung ein naturschutzfachlich wertvolles Biotop einstellen. Der Kompensationswert liegt dementsprechend höher als bei reinen Einzelbaumpflanzungen.

Kompensationsmaßnahme	Flächen (F) in m ²	Wertstufe	Kompensationswert (K)	Leistungsfaktor (L)	L x W	Kompensationsflächenäquivalent in m ² (KFÄ)
Anlage einer Streuobstwiese	940	2	2	0,75		1.763
Gesamtumfang der Kompensation						1.763

Erläuterungen der Maßnahmen

Anlage einer Streuobstwiese

Zur Kompensation der Eingriffe werden innerhalb des Satzungsgebietes (Ergänzungssatzung) auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Streuobstwiesenflächen in einer Größe von 940 m² entwickelt. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Obstbäume zu verwenden. Es sind 15 Obstbäume zu pflanzen. Die Maßnahmenfläche ist weiterhin als Wiesenfläche zu entwickeln und extensiv durch eine 2-malige Mahd oder extensive Beweidung zu pflegen.

Mit der Maßnahme wird die Diversität des Naturraumes erhöht und ein hochwertiger Lebensraum geschaffen. Für die Streuobstwiese (Kombination Grünland und Baumpflanzungen) werden unter Berücksichtigung der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2,5 festgelegt. Bedingt durch die Lage am Siedlungsrand wird ein korrigierender Leistungsfaktor von 0,75 verwendet. Unter Berücksichtigung, die Zahl der Obstbäume zu erhöhen, wird von einem Pflanzabstand von maximal 8,00 m ausgegangen. Dies bedeutet, dass auf der Fläche 15 Bäume anzupflanzen sind. Die Wertigkeit der Kompensationsfläche (KFÄ) wird dadurch nicht verändert. Der Umfang an Mehrbäumen soll für Rodungen von Einzelbäumen im Gebiet der Stadt Ostseebad Rerik angerechnet werden.

10.3 Gesamtbilanzierung

Bedarf	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahmen bestehend
-Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation.	- Anlage einer Streuobstwiese.
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) in m ²	Flächenäquivalent (Planung) in m ²
1.820	1.763

Bemerkungen und Erläuterungen

Die Flächenäquivalente der geplanten Kompensationsmaßnahmen unterschreiten den Bedarf für die geplanten Eingriffe in den betroffenen Bestandes. Es ergibt sich ein Defizit von -57 m² Flächenäquivalent. Da auf den bebauten Grundstücken nach Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen Biotopstrukturen geschaffen werden, wird der Eingriff trotz dem geringen Defizit als kompensiert angesehen.

11. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

11.1 Gesetzliche Grundlagen

Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des BNatSchG wirken. Weiterhin ist zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH-Richtlinie Art. 12, 13 bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie verstoßen wird. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird:

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze

2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt unter Berücksichtigung des Merkblattes:

„Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Merkblatt: Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung; November 2010).

Kurzdarstellung der relevanten Verbote

„**Schädigungsverbot** (ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung § 44 Abs. 5 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot:

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und
- ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.“

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- I alle wildlebenden Vogelarten**
- II sämtlichen Arten des Anhangs IVa FFH-RL,**
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten**

11.2 Methodik und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Es wurden für das benachbarte Gebiet, südwestlich des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung, faunistische Untersuchungen vorgenommen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFb) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für geplante Abbruchmaßnahmen im Rahmen des „B-Plan Nr. 17“ der Stadt Rerik, Zoologische Gutachten & Biomonitoring Henrik Pommeranz, Augustenstr. 77, 18055 Rostock, 15. August 2010 (Pommeranz)). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden zur Beurteilung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung hinzugezogen. Die Anzahl der Begehungen, Methodik der Erfassungen, detaillierte Ergebnisse etc. sind dem genannten Gutachten zu entnehmen.

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik „Am Bastorfer Weg“. Der Untersuchungsraum ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 4: Untersuchungsraum, ohne Maßstab

11.3 Feststellung der zu berücksichtigenden Artengruppen und Arten (Relevanzprüfung)

Durch die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken ist auf dem Flurstück 42 der Flur 1 in der Gemarkung Rerik Ost die Abrundung der Ortslage von

Rerik vorgesehen. Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortsübliche Bebauung der Flächen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt innerhalb der Ortslage Rerik und ist stark anthropogen überformt. Auf den Flächen überwiegen intensiv genutzte Ackerflächen. Im Übergangsbereich zum Bastorfer Weg sind darüber hinaus intensiv gepflegte Rasenflächen, die als Straßengraben und Bankettbereich genutzt werden, vorhanden.

Die nähere Umgebung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen sowie Siedlungsstrukturen (Bebauung, Siedlungsgehölze) geprägt. Aufgrund der Siedlungslage ist ein hoher Prädatorendruck durch Hunde und insbesondere Katzen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Biotopausstattung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche nur eine geringe faunistische Bedeutung aufweist. Auf eine Kartierung wurde daher verzichtet.

Relevanzprüfung

Für die nicht aufgeführten Artengruppen ist aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der intensiven ackerbaulichen Nutzung kein geeigneter Lebensraum vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

I alle wildlebenden Vogelarten

Aufgrund der starken anthropogenen Überformung der Fläche wurde keine gesonderte artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Durch die aktuell intensive landwirtschaftliche Nutzung ist das Potential für die geschützten Vogelarten als sehr gering einzustufen.

In den Daten des LUNG (www.umweltkarten.mv-regierung.de) ist der Vorhabenstandort als Rastgebiet ausgewiesen. Ein Vorkommen von Zugvögeln kann jedoch aufgrund der Siedlungsrandlage ausgeschlossen werden.

Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Weitere Betrachtungen sind somit entbehrlich.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL

III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Als Grundlage wird die Tabelle des LUNG: „In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte Pflanzen und Tierarten“ verwendet.

Die Spalte 4 wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten/ Artengruppen hinsichtlich des potentiellen Vorkommens im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergänzt.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	Aufgrund der anthropogenen Überformung des Gebietes und der Lage innerhalb des Siedlungsraumes ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich	
Gefäßpflanzen	Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	
Gefäßpflanzen	Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout	
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	
Libellen	Sympercna paedisca	Sibirische Winterlibelle	
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Alteichenanteil) im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vorhanden. Daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Da keine geeigneten Gewässer (größere Standgewässer) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Bevorzugte Baumarten sind Eiche, Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer. Da keine dieser Baumarten vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Euphydryas maturna	Eschen-Schreckenfaller	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Arname	dt. Arname	Relevanz im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
			Eschenwälder) im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/Überflutungsräume vorhanden bzw. betroffen sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Da keine Feuchtgebiete/Überflutungsräume/ Moorwiesen etc. vorhanden sind, kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.
Falter	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Aufgrund hoher Ansprüche an seinen Lebensraum (Magerrasen und Wacholderheiden mit reichlich Feldthymian) kann das Vorkommen ausgeschlossen werden
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Da keine Feuchtgebiete/Überflutungsräume/ feuchte Staudenfluren im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vorhanden bzw. betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.
Fische	Coregonus oxyrinchus ⁰¹⁾	Nordseeschnäpel	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Fische	Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befinden sich keine Amphibien-Laichgewässer. Durch das Untersuchungsgebiet könnten jedoch Wanderkorridore führen. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch baubedingte Auswirkungen nicht auszuschließen.
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Kein Nachweis im benachbarten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 und dessen Umgebung (Pommeranz); Da keine geeigneten Lebensräume in Form von temporären Kleingewässern vorhanden sind, kann das Vorkommen

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
			ausgeschlossen werden.
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befinden sich keine Amphibien-Laichgewässer. Durch das Untersuchungsgebiet könnten jedoch Wanderkorridore führen. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch baubedingte Auswirkungen nicht auszuschließen.
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Kein Nachweis im benachbarten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 und dessen Umgebung (Pommeranz); Da keine geeigneten Lebensräume in Form von Nass- und Feuchtwiesen, Zwischen- und Niedermooren oder Erlen- und Birkenbrüche vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Kein Nachweis im benachbarten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 und dessen Umgebung (Pommeranz); Da keine geeigneten Lebensräume in Form von trockenen, lichten, krautreichen Laub- und Laubmischwäldern, die ein ausreichendes Angebot an Laichgewässern aufweisen, vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Vorkommen im Bereich des Kleingewässers südlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 17. (Pommeranz) Durch den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung könnten Wanderkorridore führen. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch baubedingte Auswirkungen nicht auszuschließen.
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befinden sich keine Amphibien-Laichgewässer. Durch das Untersuchungsgebiet könnten jedoch Wanderkorridore führen. Daher ist eine

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Arname	dt. Arname	Relevanz im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
			artenschutzrechtliche Betroffenheit durch baubedingte Auswirkungen nicht auszuschließen.
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/ -mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. Geeignete Biotope sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Da keine geeigneten Gewässer und Birken- oder Erlenbrüche vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der vorgefundenen Habitatstrukturen, welche durch Ackerflächen dominiert werden, wird ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen. Zudem ist im Untersuchungsgebiet ein hoher Druck von Prädatoren zu erwarten.
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vorhanden.
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung sind keine Gebäude oder Gehölze als potentielle Sommer-, Zwischen- oder Winterquartiere vorhanden. Durch die ackerbauliche Nutzung eignet sich das Gebiet nicht als Jagdrevier. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe ist daher nicht gegeben.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	
Fledermäuse	Nyctalus	Kleiner	

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
	leisleri	Abendsegler	
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus	
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarfledermaus	
Landsäuger	Bison bonasus	Wisent	
Landsäuger	Castor fiber	Biber	
Landsäuger	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	
Landsäuger	Felis sylvestris	Wildkatze	
Landsäuger	Lynx lynx	Eurasischer Luchs	
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Europäischer Wildnerz	
Landsäuger	Ursus arctos	Braunbär	
Landsäuger	Sicista betulina	Waldbirkenmaus	
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	

11.4 Auswirkungen des Vorhabens

Unterschieden wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für die Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

Die baubedingten Beeinträchtigungen entstehen durch:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätzen, Baustofflagerung, Bodenkippen, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Sanitäreinrichtungen);
- Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien);
- Hochbau (Bodenumsetzungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte).

Weiterhin möglich sind:

- Beeinträchtigung benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Biotope als Nahrungsraum und zur Jungenaufzucht insbesondere durch die zusätzliche Lärmentwicklung und Bewegungs-/ Bauabläufe;
- Vertreibung nicht standortgebundener Tierarten aus dem unmittelbaren Baustellenbereich während der Bauzeit ;
- Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen (Abgase, Stäube, Verlärmung,) und Lichtreize;
- erhöhte Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

Es wird davon ausgegangen, dass baubedingte Beeinträchtigungen sich bezüglich ihrer Intensität stärker auswirken, als anlage- oder betriebsbedingte. Aufgrund der temporär eingeschränkten Wirkung vermindert sich die Schwere der Auswirkung.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen insbesondere durch Verlärmung werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Verlust von unbebauter Fläche als möglicher Migrationskorridor von Amphibien wird nicht als erheblich eingeschätzt, da im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung weiterhin Freiflächen erhalten bleiben.

Auf den verbleibenden Freiflächen ist die Anlage von Streuobstwiesen vorgesehen, die eine Funktion als Brutplatz für Arten des Siedlungsraumes einnehmen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der Nutzung des Vorhabenstandortes. Als Beeinträchtigungen sind vor allem relevant:

- zusätzliche Schadstoff- und Lärmemissionen, visuelle Störreize (Licht, Bewegung);
- zusätzliche Lärm-, Geräusch- und Bewegungsstörungen;
- zusätzliche Scheuchwirkung, Vertreibung störempfindlicher Arten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung entstehender Abfälle und Abwasser wird vorausgesetzt.

Betriebsbedingt sind kaum negative Auswirkungen auf das Arteninventar im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung zu erwarten.

11.5 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine baubedingte, artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien kann nicht ausgeschlossen werden. Die nachfolgende Maßnahme wirkt multifunktional auch auf Arten und Artengruppen, welche keine artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen.

Zum Schutz der Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich geschlossen und vorher eventuell hereingefallene Tiere entfernt werden.

11.6 Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Betrachtet werden die relevanten Arten/ Artengruppen die vom Vorhaben betroffen sein könnten.

Verbote:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören:
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonders geschützte Pflanzenarten sind am Vorhabenstandort nicht zu erwarten.

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach § 44 Abs. 2 BNatSchG werden nicht berührt.

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 3 und 4 BNatSchG sind nicht betroffen.

11.7 Zusammenfassung

In Auswertung der Betrachtungen zu möglicherweise betroffenen Arten und möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im Bereich des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung nicht vor.

Durch die Umsetzung der Planungsziele der Ergänzungssatzung sind wildlebende Vogelarten, Reptilien oder Fledermäuse des Anhang IV der FFH-RL nicht betroffen.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen insbesondere durch Verlärmung werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

Der Verlust von unbebauter Fläche als möglicher Migrationskorridor von Amphibien wird nicht als erheblich eingeschätzt, da im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung weiterhin Freiflächen erhalten bleiben.

Auf den verbleibenden Freiflächen ist die Anlage von Streuobstwiesen vorgesehen, die eine Funktion als Brutplatz für Arten des Siedlungsraumes einnehmen können.

Um Beeinträchtigungen von Amphibien zu vermeiden, ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich geschlossen und vorher eventuell hereingefallene Tiere entfernt werden.

Mit der benannten Maßnahme, können Beeinträchtigungen wesentlich gemindert, vermieden und ausgeglichen werden.

Entsprechend der Vorgaben des Abs. 5 des § 44 des BNatSchG wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 des BNatSchG.

12. Auswirkungen im Zusammenhang mit der Satzung

12.1 Belange des Immissionsschutzes

Über die westlich gelegene Straße Am Zeltplatz wird das Gebiet an die übergeordneten Straßen insbesondere an die Landstraße L 122 angebunden. Das Satzungsgebiet liegt in einer Entfernung von mindestens 400 m zur Landesstraße. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind daher innerhalb des Satzungsgebietes nicht zu erwarten. Es ist Ziel der Stadt Ostseebad Rerik, die Zufahrt über den Bastorfer Weg zum Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 17 für Kraftfahrzeuge auszuschließen. Dieser soll durch Fußgänger und Radfahrer genutzt werden. Mit Beeinträchtigungen von Fahrzeugen der Besucher der zukünftigen Ferienanlage ist daher nicht zu rechnen.

Der durch die Satzung entstehende Verkehr wird nur geringe Auswirkungen haben. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der geringen Anzahl an Grundstücken und deren Bebauung wird keine wesentliche Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs erwartet.

12.2 Naturschutzfachliche Belange

Auswirkungen der Planung ergeben sich durch die Eingriffe für die Ergänzungsflächen. Diese wurden im Rahmen der Aufstellung der Satzung bilanziert. Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Eingriffe kompensiert werden.

12.3 Landwirtschaftliche Belange

Das Flurstück 42 wurde bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung sind - bis auf den Flächenverlust für die Landwirtschaft – keine weiteren negativen Auswirkungen zu erwarten.

Mit Stellungnahme vom 04.02.2014 teilte der Wasser- und Bodenverband mit, dass ihm keine Dränagen im Satzungsgebiet bekannt sind.

13. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Realisierung der Anpflanzungen – Die gemäß § 4 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach

Fertigstellung der Hochbauten herzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Die Stadt Ostseebad Rerik ist über das Amt Neubukow-Salzhaff über die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen zu informieren. Nach der Herstellung der Bepflanzung erfolgt eine Abnahme durch eine/n Mitarbeiter/in des Amtes Neubukow-Salzhaff.

Bodendenkmalpflege – Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

Da bei Bauarbeiten jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, werden Hinweise mit berücksichtigt. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der unteren Denkmalschutzbehörde den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist § 11 gemäß DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Altlasten – Der Stadt Ostseebad Rerik liegen bisher keine Kenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen für das Satzungsgebiet vor. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Rostock unverzüglich zu informieren.

Bodenschutz - Gemäß § 13 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) ist bei einem Auftreten von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten als zuständige Behörde die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock zu informieren. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung keine schädlichen Bodenveränderungen/ altlastverdächtige Flächen oder Altlasten vor. Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Gesetzes festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach Landesbodenschutzgesetz/ Bundesbodenschutzgesetz zu vereinbaren ist. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffallender Geruch, anormale Färbungen, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, Gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 10 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 41 KrWG.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast so weit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um vorsorgliche Hinweise.

Munitionsfunde- Konkrete und aktuelle Angaben für die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) des Satzungsgebietes sind beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V erhältlich. Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen

Artenschutzrechtliche Belange - Zum Schutz besonders geschützter Arten ist der Beginn von Bautätigkeiten, der mit einer Beseitigung von Gehölzen und anderen Vegetationsbeständen (Baufeldräumung) verbunden ist, nur in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 1. März zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass tatsächlich keine besonders geschützten Arten vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Höhlenbäume sind nach Überprüfung im Bereich der zu überbauenden Fläche der Ergänzungssatzung nicht vorhanden. Deshalb sind Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Bereich der überbaubaren Fläche der Ergänzungssatzung nicht notwendig. Die Arbeitszeit ist auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Tiere (Dämmerung und Nacht) zu beschränken.

Sofern ein Teich angelegt wird, sind im Rahmen der Errichtung ebenfalls die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten (Böschungsnegungen bzw. Aufstiegshilfen). Zum Schutz der Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich geschlossen und vorher eventuell hereingefallene Tiere entfernt werden.

14. Billigung der Begründung

Die Begründung wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik am 07.07.2016 gebilligt.

Ostseebad Rerik, den.....27.03.2017

.....
Gulbis
Bürgermeister
der Stadt Ostseebad Rerik



15. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Stadt Ostseebad Rerik durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de